



DER

EV. JUGEND GÖTTINGEN

INHALT:

Ordnung der Ev. Jugend der Landeskirche	3
Ausführungsordnung für KKJK Gö	5
Geschäftsordnung	7
Förderrichtlinien	9

Stand Februar 2021

- Es gilt folgender Personenschlüssel: pro angefangene 6 TeilnehmerInnen wird 1 MitarbeiterIn (haupt- oder ehrenamtlich) gezählt; der Zuschuss berechnet sich dann nach der Zahl der möglichen Ehrenamtlichen
 - Für Auslandsfreizeiten mit mindestens 3 Kleinbussen wird 1 zusätzlicher Mitarbeiter bezuschusst
 - Für Freizeiten ohne hauptamtliche Leitung wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe 1 (fiktiven) Mitarbeiters mit JuLeiCa gezahlt
(Beisp.: Ausland, 3 Busse, 21 Teiln., 5 ehrenamtl. + 1 hauptamtl. Teamer: -> bezuschusst werden 4x je angefangene 6 Teiln. + 1x Bus = 5 Teamer)
- Gezahlt werden
 - 5,00 € je Tag für TeamerInnen mit gültiger JuLeiCa (während der gesamten Freizeit)
 - 5,00 € je Tag für TeamerInnen nach erfolgreichem Abschluss der JuLeiCa-Schulung, die aus Altersgründen noch keine JuLeiCa beantragen konnten
 - 3,50 € je Tag für TeamerInnen, die aus anderen Gründen keine JuLeiCa haben

c) Verfahren

Anträge werden gemeinsam mit dem Antrag auf kommunale Zuschüsse beim Kirchenkreis-Jugenddienst mit einem dort bereit gehaltenen Formular gestellt.
Um Doppelförderung zu vermeiden, werden von der ermittelten MitarbeiterInnenzahl diejenigen, die eine artverwandte Aufwandsentschädigung oder ähnliches von anderer Stelle z.B. dem Landkreis Göttingen erhalten, wieder abgezogen. Der Antragsteller hat dies bei Antragstellung anzugeben.
Wenn die Förderbedingungen erfüllt werden, gibt es das Geld.

3. Anschaffungen für die Jugendverbandsarbeit

a) Zuschussgrund

Gefördert werden Anschaffungen, die die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden fördern sollen, z.B. Schwungtuch, Spiele, Zelt, Theatermaterial...

b) Zuschusshöhe

Bezuschusst wird bis zu 1/3 der Gesamtausgaben.

Es kann jeder Gemeinde-Jugend-Konvent (GJK) höchstens einmal in zwei Jahren (ab Beschlussdatum) einen Zuschuss für diesen Bereich erhalten.

c) Verfahren

siehe 1c

(gültig durch Beschluss des KKJK am 10.10.2011, geändert durch Beschluss des KKJK am 17.06.2015)

- Ausnahmeregelung zur Förderung neuer Arbeit:
Für den *ersten* Antrag auf Bezuschussung eines Projektes oder einer Anschaffung muss die Teilnahmequote durch Gemeinden oder Regionen nicht erfüllt werden, um so eine Starthilfe zu geben. Bei der Bewertung als „erster“ Antrag werden Anträge aus vorangegangenen Richtlinien mitgezählt. Bei weiteren Anträgen sind Delegation in den KKJK und die Teilnahmequote aber bindend.

Bei weiteren Fragen, Unklarheiten beim Antragsverfahren oder auch wie ihr Jugendarbeit starten könnt, helfen euch der Konventsvorstand und der Kirchenkreisjugenddienst sehr gerne.

Förderrichtlinien

Der Kirchenkreisjugendkonvent (KKJK) der Evangelischen Jugend Göttingen fördert Projektarbeit, Freizeiten und Anschaffungen der Evangelischen Jugend in seinem Bereich nach den folgenden Richtlinien. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die jährlich im Haushalt der Evangelischen Jugend Göttingen bereitgestellt werden.

Gefördert werden Maßnahmen und Anschaffungen der Evangelischen Jugend, die einer der folgenden Kategorien entsprechen.

1. Projektarbeit

a) Zuschussgrund

Gefördert werden Projekte, die die Jugendarbeit neu aufbauen oder weiter fördern.

b) Zuschusshöhe

Bezuschusst wird bis zu 1/3 der Gesamtausgaben

c) Verfahren

Der Antrag muss vor Beginn des Projektes und Entstehung der Kosten schriftlich beim KKJK gestellt werden. Der Antrag soll eine Beschreibung des Projektes und einen Finanzierungsplan enthalten und erklären, wie das Projekt eure Arbeit fördern soll.

Über Anträge bis 100 € entscheidet der Vorstand des Konvents sofort. Übersteigt die Antragshöhe 100 €, muss der Antrag spätestens drei Wochen vor dem nächsten Konvent vorliegen, um auf diesem behandelt zu werden.“

Stimmt der Vorstand nicht zu oder ist die beantragte Summe höher als 100 €, entscheidet der Konvent auf seiner nächsten Sitzung.

Sofern dem Antrag zugestimmt wird, gibt es Geld.

Über das bewilligte Projekt ist dann durch Euch auf der nächstfolgenden Konventssitzung zu berichten.

2. Freizeiten

a) Zuschussgrund

Gefördert werden die ehrenamtlichen TeamerInnen von Freizeiten durch einen Beitrag zur Erstattung ihrer Aufwendungen.

Es können nur Freizeiten der Kinder- und Jugendarbeit bezuschusst werden, wie sie in öffentlichen Richtlinien (Richtlinie zur Förderung der Jugendverbände in der Stadt Göttingen) definiert sind (z.B. Konfirmandenfreizeiten als Teil des kirchlichen Unterrichts sind nicht zuschussfähig).

b) Zuschusshöhe

- Gefördert werden Freizeiten mit mind. 1 Übernachtung
- An- und Abfahrtstag werden zusammen als 1 Zuschusstag gerechnet

für die Evangelische Jugend der Landeskirche Hannover

§ 2 Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

- (1) Der Kirchenvorstand soll einen Gemeindejugendkonvent bilden. Die Amtszeit beträgt höchstens drei Jahre. In ihm sollen alle in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde Tätigen, Gruppen und Verbände angemessen vertreten sein. Größe und Zusammensetzung des Gemeindejugendkonventes richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Ihm sollen insbesondere angehören
 1. alle in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 2. ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied,
 3. bis zu drei Glieder der Kirchengemeinde, die auf Vorschlag der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen durch den Kirchenvorstand berufen werden.
- (2) Unbeschadet der Rechte des Kirchenvorstandes soll der Gemeindejugendkonvent für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich sein und die Belange der Evangelischen Jugend der Kirchengemeinde wahrnehmen. Der Kirchenvorstand soll dem Gemeindejugendkonvent insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:
 1. Festlegung der Zielsetzungen evangelischer Jugendarbeit in der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, Koordination sowie Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben,
 2. Förderung der Anleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 3. Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen durch den Kirchenvorstand gemäß § 52 Abs. 3 KGO,
 4. Vorschläge für die Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeindebeirat,
 5. Beteiligung am Verfahren der Anstellung von beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit,
 6. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen Mittel im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und Verfügung über die Mittel im Rahmen der Bewilligung,
 7. Wahl von zwei Vertreterinnen oder Vertretern in den Kirchenkreisjugendkonvent; davon muss mindestens eine oder einer ehrenamtlich tätig sein und soll das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Kirchenkreisjugendkonventes,
 8. Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern in den kommunalen Jugendring.
- (3) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann eine regionale Organisation der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis von den zuständigen Organen beschlossen werden. Die Regelungen für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde sind analog anzuwenden. Das Gegenüber für die auf regionaler Ebene gebildeten Jugendkonvente sind die im Kirchenkreis dazu bestimmten und beschlossenen Gremien. Der Kirchenkreisjugendkonvent ist in diese Entscheidungen einzubeziehen (vgl. § 3)

§ 3 Jugendarbeit im Kirchenkreis

- (1) Der Kirchenkreisvorstand soll einen Kirchenkreisjugendkonvent bilden. Die Amtszeit beträgt höchstens drei Jahre. Dem Kirchenkreisjugendkonvent sollen angehören:
 1. die von den Gemeindejugendkonventen gewählten Vertreter und Vertreterinnen; gibt es auf Kirchengemeindeebene kei-
 - nen Gemeindejugendkonvent, so legt der Kirchenkreisjugendkonvent im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand eine Regelung an Stelle der Wahl nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 für die Delegation fest,
 2. die von den im Kirchenkreis bestehenden Verbänden eigener Prägung gewählten

Vorwort

Die Förderrichtlinien sollen dazu dienen, die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Göttingen zu stärken.

Dies gilt sowohl für die Gründung bzw. den Aufbau neuer Arbeit als auch die Unterstützung der laufenden Kinder- und Jugendarbeit.

Bedingung für eine Förderung ist die aktive Mitgliedschaft im Konvent der Ev. Jugend. Um zu erreichen werden, dass Delegierte nicht nur der Zuschüsse wegen an einem Konvent teilnehmen, wird eine Teilnahmequote berechnet.

Geld kann in drei Kategorien beantragt werden:

1. Projektarbeit, also wenn ihr ein Projekt in eurer Gemeinde oder in eurer Region starten wollt.

- Beispiele: Ihr wollt einen Kinder-Theatertag, eine Aktion auf dem Gemeindefest, eine Jugend-Filmnacht, einen Kinderkinotag o.ä. in eurer Gemeinde oder Region starten
 - Nicht gefördert werden können ureigene kirchliche Aktionen wie Kinderbibelwochen, Kinderkirchennacht etc., da diese Aktionen der Förderung des Kirchenkreises bzw. der Kirchengebäude unterliegen. Außerdem werden keine Referentenkosten bezuschusst.

2. Freizeiten: Unterstützung der ehrenamtlichen LeitungsteamerInnen

- Beispiele: Wochenendfahrt, größere Tour ins Ausland, Sommerfreizeiten mit Kindern und/oder Jugendlichen etc.
 - Mit dem von uns bereit gestelltem Geld sollen die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen unterstützt werden, um die ihnen entstandenen Kosten zu decken. Daher wird empfohlen, den Zuschuss als Kostenerstattung (Telefon-, Fahrtkosten, Verschleiß privater Sachen, etc.) auszu zahlen. Allerdings soll diese Förderung nicht die Zuschüsse der jeweiligen Gemeinden, dem Kirchenkreis und der Stadt Göttingen oder dem zuständigen Landkreis ersetzen.

3. Anschaffungen

- Beispiele: Schwungtuch, Spiele, Zelt, Theatermaterial...

Förderbedingungen

- Anträge können aus folgenden Bereichen gestellt werden:
 - a) für 1. Projekte: Gemeinden und Regionen (also der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden)
 - b) für 2. Freizeiten: Gemeinden, Regionen und kirchenkreisweite Zusammenschlüsse
 - c) für 3. Anschaffungen: Gemeinden
- Für die Gemeinden sind der GJK oder ein vergleichbares Jugend-Gremium antragsberechtigt.
- Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass Delegierte in den KKJK entsendet werden und im zurückliegenden Jahr (ab Antragsingang) eine Teilnahmequote von mindestens 50% erreicht wurde
(Beispiel: Eine Gemeinde hat 2 Delegierte entsandt, im zurückliegenden Jahr fanden 4 Sitzungen statt. Wenn es insgesamt mindestens 4 Teilnahmen (50% von 8 möglichen) gegeben hat, können Zuschüsse beantragt werden.)
- Bei einem nicht beschlussfähigem KKJK wird dieser zusammen mit dem Nachfolgekonzent als ein Konvent gezählt; jedoch wird je Delegiertem nur 1 Teilnahme und die Summe nur bis zur max. Delegiertenzahl eines Konventes gezählt
(Beispiel: beim nicht beschlussfähigem Konvent war Delegierter x anwesend, beim Folgekonzent die Delegierten x und y -> 2 Teilnahmen wurden erreicht)
- Damit eine Region Geld bekommen kann, muss mindestens eine Gemeinde der Region die oben beschriebene Quote erfüllen.
- Kirchenkreisweite Zusammenschlüsse müssen mit der Ev. Jugend Göttingen kooperieren und dazu einen Antrag auf Kooperation stellen.

Vertreter und Vertreterinnen; jeder Verband entsendet zwei Vertreter oder Vertreterinnen, davon muss mindestens eine oder einer ehrenamtlich tätig sein und soll das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Kirchenkreisjugendkonventes,

3. ein vom Kirchenkreisvorstand entsandtes Mitglied,
 4. bis zu drei auf Vorschlag der unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen vom Kirchenkreisvorstand zu berufende Sachverständige, die nicht in der Jugendarbeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers tätig sind,
 5. je ein Vertreter oder eine Vertreterin regelmäßiger Arbeitsformen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 kann vom Kirchenkreisjugendkonvent aufgenommen werden.
- (2) Die Kreisjugendwarte oder die Kreisjugendwartinnen und die Kreisjugendpastoren oder die Kreisjugendpastorinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Unbeschadet der Rechte des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes soll der Kirchenkreisjugendkonvent die Belange der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis wahrnehmen. Der Kirchenkreisvorstand soll dem Kirchenkreisjugendkonvent insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:
1. Festlegung der Zielsetzungen evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand, Koordinierung sowie Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben,
 2. Beratung über die Verteilung der Mittel für die Jugendarbeit auf Grund der Anträge der Gemeindejugendkonvente und der Planung der Maßnahmen im Kirchenkreis,
 3. Anerkennung und Aufnahme evangelischer Gruppen, Arbeitsgemeinschaften und anderer regelmäßiger Arbeitsformen nach von ihm aufgestellten und vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Richtlinien und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes,
4. Vorschlag für die Berufung der Kreisjugendpastorin oder des Kreisjugendpastors,
 5. Beteiligung mit mindestens einer Person aus dem Kirchenkreisjugendkonvent oder Kirchenkreisjugendkonvents-vorstand als stimmberechtigtes Mitglied in dem für das Bewerbungsverfahren gebildeten Personalausschuss.
 6. Planung und Durchführung von Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 7. Begleitung der Arbeit des Kirchenkreisjugenddienstes,
 8. Verbindung zum Sprengeljugenddienst,
 9. Wahl von zwei Vertreterinnen oder Vertretern in den Sprengeljugendkonvent; davon muss mindestens eine oder einer ehrenamtlich tätig sein und soll das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Sprengeljugendkonvents,
 10. Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern in den kommunalen Kreisjugendring.
 11. Der Kirchenkreisjugendkonvent kann Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern in den Kirchenkreistag vorlegen.
Vor der Anstellung des Kreisjugendwartes oder der Kreisjugendwartin sowie der Berufung der Kreisjugendpastorin oder des Kreisjugendpastors soll das Benehmen mit dem Landesjugendpastor oder der Landesjugendpastorin hergestellt werden.
- (4) Der Kreisjugendwart oder die Kreisjugendwartin, der Kreisjugendpastor oder die Kreisjugendpastorin sowie weitere berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Kirchenkreisebene in der Jugendarbeit tätig sind, bilden gemeinsam den Kirchenkreisjugenddienst. Er soll die Geschäftsführung des Verbandes der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis, insbesondere des Kirchenkreisjugendkonventes, wahrnehmen und die Verbindungen zwischen der Evangelischen Jugend und kirchlichen Organen gewährleisten.
- Zu den Aufgaben des Kirchenkreisjugenddienstes sollen insbesondere gehören:
1. Verkündigung und Seelsorge,
 2. Gewinnung, Beratung und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit,

§ 4 Wahlen

1. Alle Ämter werden für die Zeit von zwei Jahren besetzt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Die Wahl erfolgt in geraden Kalenderjahren.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Wahl stellen, stellen sich kurz dem Konvent vor.
3. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen in einem Wahlgang auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt.
4. Bei Vorstandswahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
5. Für die Abwahl von einem Amt ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Antrag auf Abwahl muss als ordentlicher Tagesordnungspunkt von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten 28 Tage vor der Sitzung eingebracht werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Konvent beschließt vor der Wahl des Vorstandes die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, wobei der Vorstand mindestens aus drei und höchstens aus fünf gewählten Mitgliedern zu bestehen hat.
2. Neben den gewählten Vorstandsmitgliedern gehört ein Vertreter des Kirchenkreisjugenddienstes dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Benennung erfolgt durch den Kirchenkreis-Jugenddienst nach vorheriger Konsultation /Benehmen des Vorstandes.
3. Der Vorstand bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus seiner Mitte.
4. Der Vorstand sollte geschlechtlich paritätisch besetzt sein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und zu der Sitzung eine Woche vorher eingeladen wurde. Bei Einvernehmen kann diese Frist auf 2 Tage verkürzt werden. Für die Einladung sorgt der/die Vorstandssprecher/in.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Evangelischen Jugend Göttingen, er bereitet die Beschlüsse des KKJK vor, sorgt für deren Ausführung und vertritt die Evangelische Jugend Göttingen nach außen.
7. Der Vorstand berichtet im Konvent von seiner Arbeit.
8. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch den Rücktritt, die Abwahl oder den Tod des Mitglieds.

§ 6 Verhandlung

1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außerhalb der Reihe kann das Wort nur zu sachlichen Berichtigungen, sowie zur Aufklärung von Missverständnissen erteilt werden.
2. Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der oben genannten Reihenfolge erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält jeweils nur eine Rednerin bzw. ein Redner für und eine Rednerin bzw. ein Redner gegen den Antrag das Wort. Danach ist sofort abzustimmen.
3. Sofern es die Länge der Tagesordnung bzw. die Kürze der Zeit erfordert, kann von der Sitzungsleitung die Redezeit der bzw. des Einzelnen bis auf eine Minute beschränkt werden. Ausgenommen davon sind Berichte oder Erklärungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Rechtfertigungen.
4. Der Konvent kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Er legt die Anzahl der Mitglieder und die Rechte und Befugnisse fest. In die Ausschüsse können sachkundige Personen berufen werden.

§ 7 Kassenprüfung

1. Im Anschluss an die turnusmäßigen Wahlen zum Vorstand werden zwei Kassenprüfer/ innen und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der gesamten Überprüfung der Finanzen. Sie geben dem Konvent einen Bericht über die Kassenprüfung.
3. Die Kassenprüfung erfolgt durch mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Erlöschen des Delegierten-Mandates Ein Delegierten-Mandat erlischt durch Rücktritt vom 8 Delegiertenamt, Tod des Inhabers oder der Inhaberin oder durch Neudelegation gemäß § 1.1.

3. Beratung der Kirchengemeinden und kirchlichen Gremien in Fragen der Jugendarbeit,
4. Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben.

5. Einberufung und Leitung der Fachkonferenz für alle, die beruflich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich des Kirchenkreises tätig sind.

Ausführungsordnung für den KKJK der Evangelischen Jugend Göttingen

Fassung 2018

Präambel

Der Kirchenkreisjugendkonvent (KKJK) ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen. Im Rahmen und in Ergänzung der Ordnung der Evangelischen Jugend der Landeskirche Hannovers (JugO) vom 01.01.2018 beschließt der Kirchenkreisvorstand (KKV) folgende Ausführungsordnung:

§1 Zusammensetzung des KKJK

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 7 JugO muss mindestens einer der Delegierten ehrenamtlich sein und darf das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Abweichungsregelung entfällt demnach. Diese Regelung gilt entsprechend für Mitglieder des Jugendkonventes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 JugO.
- (2) Ist im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit eine regionale Ausführungsordnung für die Evangelische Jugend beschlossen worden, kann diese im Einvernehmen mit dem Regionsjugendkonvent (RJK) abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 7 JugO eine Delegation aus dem RJK bestimmen. Der RJK kann bis zu vier Delegierte wählen, wobei höchstens zwei dieser Delegierten der Jugendarbeit jeweils einer Kirchengemeinde angehören dürfen. Ferner müssen zwei dieser Delegierten ehrenamtlich sein und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Gibt es in einer Kirchengemeinde keinen ordentlichen Gemeindejugendkonvent kann die Delegation auch durch ein ähnliches Gremium der Gemeindejugend (z.B. MitarbeiterInnen-Kreis) erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn die Jugendarbeit als Arbeitsfeld in der Kirchengemeinde noch relativ neu ist oder neu aktiviert wurde. Die Delegation endet, wenn nicht innerhalb

- eines Jahres ein ordentlicher Gemeindejugendkonvent nach §2 JugO gebildet wird.
- (3) Ergänzend zur landeskirchlichen Ordnung kann der KKJK bis zu zwei Ehrenamtliche berufen, die auf KK-Ebene in der evangelischen Jugendarbeit tätig sind. Diese dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Sitzungsperiode beträgt i.d.R. zwei, höchstens drei Jahre.

§2 Aufgaben und Befugnisse

Der KKV überträgt dem KKJK, unbeschadet seiner eigenen Rechte, die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Festlegung der Zielsetzungen evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand, ihre Koordinierung sowie Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben.
2. Beantragung der für die Jugendarbeit im Kirchenkreis erforderlichen Mittel und Verfügung über sie im Rahmen der Bewilligung.
3. Anerkennung und Aufnahme evangelischer Gruppen, Arbeitsgemeinschaften und anderer regelmäßiger Arbeitsformen nach von ihm aufgestellten und vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Richtlinien und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes,
4. Vorschlag für die Berufung der Kreisjugendpastorin oder des Kreisjugendpastors,
5. Anhörung vor der Anstellung von Kirchenkreisjugendwartin bzw. Kirchenkreisjugendwart.
6. Der KKJK hat insbesondere folgende Aufgaben, bei denen er ggf. mit anderen kirchlichen und kommunalen Gremien und Einrichtungen zusammenarbeitet:
 - a) die Planung von Juleica-Schulungen und Sorge für deren Durchführung,
 - b) die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

- c) die Beschaffung von Arbeitshilfen,
- d) die Bildung von auf demokratischen Prinzipien beruhenden Jugendvertretungen in den Gemeinden zu fördern,
- 7. Begleitung der Arbeit des Kirchenkreisjugenddienstes.
- 8. Verbindung zum Sprengeljugenddienst,
- 9. Wahl von zwei Vertreterinnen oder Vertretern in den Sprengeljugendkonvent; davon muss mindestens eine oder einer ehrenamtlich tätig sein und soll das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Sprengeljugendkonvents,
- 10. Wahl eines Vorstandes für den Kirchenkreisjugendkonvent.
- 11. Festlegung einer Geschäftsordnung für die Konventsarbeit.
- 12. Der KKJK fördert und unterstützt die Arbeit der Evangelischen Jugend in den Gemeinden, in den Verbänden und freien Arbeitsformen.
- 13. Der KKJK vertritt die gemeinsamen Interessen dieser Gruppierungen gegenüber der Öffentlichkeit und in den kirchlichen, sowie kommunalen Gremien. Er wählt Vertreter in Jugendringe und ist Partner kommunaler Jugendpflegeeinrichtungen.
- 14. Der KKJK plant Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Göttingen und führt diese in eigener Verantwortung durch.
- 15. Der KKJK beschäftigt sich mit aktuellen Fragen der Jugend- und Gesellschaftspolitik, nimmt dazu Stellung und gibt die Ergebnisse weiter an die Öffentlichkeit, die kirchlichen Gremien und weitere Gruppierungen der Evangelischen Jugend.
- 16. Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern.
- 17. Mitwirkung an der Gestaltung von Gottesdiensten und des Lebens im Kirchenkreis.
- 18. Vorschläge für die Berufung von zwei Mitgliedern in den Kirchenkreistag Göttingen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§3 Finanzplanung

Über die Kostenstelle der Evangelischen Jugend verfügt der Kirchenkreisjugendkonvent des Kirchenkreises Göttingen im Rahmen des vom KKT

beschlossenen Haushaltes und des kirchlichen Rechts in größtmöglicher Eigenständigkeit.

§4 Sitzungen

- (1) Sitzungen des KKJKs finden mindestens dreimal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des KKJKs, der Vorstand des KKJKs oder der KKV es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (3) Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem KKV zu übersenden ist.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der KKJK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder mindestens die Hälfte der Organisationen, die stimmberechtigte Mitglieder entsandt haben, vertreten ist. Die Mehrheit der Anwesenden muss unter 27 sein.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Kirchenkreisjugendkonventes zusammen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen / eine Vorstands-sprecher/in. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Neben den gewählten Vorstandsmitgliedern gehört ein Vertreter des KKJDs dem Vorstand mitberatender Stimme an.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des KKJKs und kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Er bereitet die Sitzungen des KKJKs vor und stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- (5) Der Vorstand des KKJKs vertritt die Ev. Jugend in der Öffentlichkeit.

§7 Beschluss über die Ordnung

Diese Ausführungsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf Grundlage der Ordnung für die Evangelische Jugend vom 01.01.2018 (KABL. 2017, S.127) beschlossen.

Sie gilt von nun an.

Göttingen, 11.12.2019

Der ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen (KKV)

Geschäftsordnung für den Konvent der Ev Jugend Göttingen

Fassung 2009

§ 1 Delegation und Beschlussfähigkeit

1. Die Meldung der Delegierten erfolgt nach Aufforderung schriftlich zum Ende eines Jahres für das Folgejahr an den Vorstand. Eine spätere Um- bzw. Nachmeldungen, sowie die Meldung von bis zu zwei Ersatzdelegierten, ist schriftlich bis zu einer Woche vor jeder Sitzung möglich.
2. Der Konvent ist beschlussfähig, wenn zu ihm 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen worden ist und entweder die Hälfte der Delegierten anwesend oder die Hälfte der Institutionen, die Delegierte gemeldet haben, vertreten sind. Als Institutionen gelten die Gemeinden, Verbände eigener Ordnung, Kirchenkreisjugenddienst, Jugendausschuss und Kirchenkreisvorstand. Die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit sind im Sitzungsprotokoll festzustellen.
3. Ist ein Konvent bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 14 Tagen fristgerecht eine Sitzung (Folgekonvent) mit der gleicher vorläufiger Tagesordnung einberufen werden. Für diese Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben. Bei Folgekonventen, deren Termin über einen Jahreswechsel geht, sind die Delegationen des Vorjahres für diesen Konvent gültig, sofern keine Neudelegation erfolgt ist.

§ 2 Sitzungen

1. Der KKJK tagt mindestens dreimal im Jahr und wird vom Vorstand einberufen
2. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist bei einer beschlussfähigen Sitzung kein Vorstandstandsmitglied anwesend, wählt der Konvent aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung.
3. Der Konvent ist öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Konvent die Nichtöffentlichkeit beschließen.
4. Eine außerordentliche Sitzung muss stattfinden, wenn ein Drittel der gemeldeten Delegierten des Konventes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dieses beantragt. Eine solche kann auch vom Vorstand beschlossen werden, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Die außerordentliche Sitzung muss innerhalb von 28 Tagen stattfinden. Sie kann abweichend von § 1 Abs. 2 noch 7 Tage vorher einberufen werden.
5. Von allen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, aufzubewahren und spätestens mit der nächsten Einladung zu versenden. Das Protokoll muss enthalten:
 1. Anwesenheitsliste
 2. Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung
 3. Tagesordnung
 4. Den Verlauf der Sitzung
 5. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen
 6. Das Protokoll wird von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter unterschrieben.
 7. Das Protokoll muss zur der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 3 Beschlüsse

1. Der KKJK beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht in der Ordnung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes vorgeschrieben ist.
2. Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Bei Zweifel über die Reihenfolge entscheidet die Sitzungsleitung.
3. Auf Verlangen eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
4. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Änderungen der Ordnung sowie der Geschäftsordnung sind mit einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Delegierten zu beschließen.